

Az.: 3 A 242/11
3 K 448/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz
Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach,
Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln

wegen

Lotterierechts
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 2. Dezember 2013

für Recht erkannt:

Soweit die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit - für die Zeit ab 1. Juli 2012 - übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. März 2011 - 3 K 448/09 - wird insoweit wirkungslos.

Im Übrigen wird auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. März 2011 - 3 K 448/09 - geändert und die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge tragen die Klägerin drei Viertel und der Beklagte ein Viertel.

Die Revision wird nicht zugelassen

Tatbestand

- 1 Die Klägerin, eine europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in H....., vermittelte bis zur Einstellung dieses Geschäftsbereichs Ende 2008 die Teilnahme an Glücksspielen der staatlichen Lotterien, insbesondere der Lottogesellschaften der Länder (u. a. Zahlenlotto 6 aus 49, Spiel 77, Super 6) über das Internet.
- 2 Mit Schreiben vom 19. September 2008 und 29. Dezember 2008 beantragte die Klägerin die Erteilung einer Erlaubnis für die gewerbliche Vermittlung der Lotterien Lotto 6 aus 49 mit Zusatzlotterien, Spiel 77, Super 6, Glücksspirale, ARD-Fernsehlottorie, Norddeutsche Klassenlotterie und Süddeutsche Klassenlotterie an die Lotteriegesellschaften bzw. Lotterieveranstalter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie das Saarland für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 über die Vertriebswege Internet, SMS, Brief, und E-Mail. Der Antrag beziehe sich u. a. auch auf die Vermittlung von Rubbellosen sowie die Fortsetzung von Dauerscheinen.

- 3 Mit Bescheid vom 29. April 2009 lehnte die Landesdirektion Chemnitz den Antrag ab. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis seien nicht gegeben. Lotterien dürften gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV nicht über das Internet vertrieben werden. Auch die Vermittlung per SMS sei ein Vertriebsweg über das Internet. Zu dem beantragten Vertrieb über das Telefon (sog. Inbound) und per Brief fehlten - trotz vorheriger Anhörung und Hinweisen zur Nachbesserung durch Vorlage von Konzepten und Nachweisen - mehrere Angaben. Der fortgesetzte Vertrieb von vor dem 31. Dezember 2008 abgegebenen Dauerscheinen sei ebenfalls nicht erlaubnisfähig, da dieser Vertrieb ab dem 1. Januar 2009 gegen das Verbot des Vermittelns im Internet gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV verstoße. Bei den Vertriebswegen Vermittlung über die telefonische Annahme und Vermittlung von Dauerscheinen gehe aus dem Antrag nicht hervor, ob das Post-identverfahren Anwendung finde und damit der Ausschluss Minderjähriger sichergestellt sei. Auch das vorgelegte Sozialkonzept und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezögen sich ausschließlich auf die Ermittlung von Glücksspielen im Internet. Zudem müssten die gemäß § 7 GlüStV erforderlichen Informationen dem Spieler auf eine dem Vertriebsweg angepasste Weise außerhalb des Internets zugänglich gemacht werden. Die Anforderungen des § 19 Nr. 3 Satz 1 GlüStV seien nicht eingehalten, da die Auszahlung der Gewinne an die Spieler durch die Klägerin und nicht durch den eingeschalteten Treuhänder erfolge. Ferner sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin den Spieler gemäß § 19 Nr. 1 GlüStV vor Vertragsschluss klar und unmissverständlich auf die Weiterleitung des von den Spielern vereinnahmten Betrags von mindestens 2/3 für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter hinweise. Soweit der Antrag darauf gerichtet sei, im Freistaat Sachsen die Teilnahme an Glücksspielen von Veranstaltern anderer Bundesländer nach § 10 Abs. 2 GlüStV zu vermitteln, stünden dem die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV und des § 13 Abs. 1 SächsGlüStVAG entgegen. Da diese Veranstalter über keine im Freistaat Sachsen gültige Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV verfügten, sei ein Vermitteln an diese ein nach dem Glücksspielstaatsvertrag nicht erlaubtes Glücksspiel. § 13 Abs. 1 SächsGlüStVAG normiere, dass die gewerbliche Spielvermittlung nach § 3 Abs. 6 und § 19 GlüStV nur für im Freistaat Sachsen erlaubte Lotterien zulässig sei. Unabhängig von den beantragten Vertriebswegen fehle es der Klägerin auch an der glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit gemäß § 24 GlüStV i. V. m. § 14 Nr. 1 SächsGlüStVAG. Die Klägerin habe trotz des Bescheids der Landesdirektion Chemnitz vom 11. November 2008, mit dem bereits ein im Jahr 2007

von ihr gestellter Antrag auf Erlaubnis für die gewerbliche Spielvermittlung im Internet abgelehnt worden sei, und trotz der von ihr angestregten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 14. Oktober 2008 (1 BvR 928/08) im Freistaat Sachsen unerlaubtes Glücksspiel über den Vertriebsweg Internet vermittelt und auf diversen Internetseiten dafür geworben. Darüber hinaus habe die Klägerin ihre Kunden zum Jahreswechsel 2008/2009 auf ihrer Internetseite auf die Internetseite der englischen Tochtergesellschaft Tipp 24 Services Ltd. hingewiesen und damit zu illegalem Glücksspiel animiert. Diese Verhaltensweisen erlaubten keine positive Prognose darüber, dass die Klägerin in Zukunft rechtmäßig handeln werde.

- 4 Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 5. Juni 2009 Widerspruch ein, den die Landesdirektion Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 17. November 2009, der Klägerin zugestellt am 23. November 2009, zurückwies. Die Klägerin hat dagegen am 22. Dezember 2009 (Az.: 3 K 1143/09) Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht Chemnitz zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung mit der bereits zuvor am 25. Mai 2009 erhobenen Feststellungsklage der Klägerin verbunden hat.
- 5 Zur Begründung ihrer Klagen hat die Klägerin vorgetragen, die Vermittlung von Lotterien auch im Internet sei erlaubnisfrei zulässig, jedenfalls soweit es um die staatlich veranstalteten bzw. zugelassenen Lotterien mit nicht mehr als zwei Ziehungen in der Woche gehe. Die „Erlaubnisvorbehalt“ genannte Regelung des § 4 Abs. 1 und 2 GlüStV stelle der Sache nach, soweit sie Private betreffe, ein repressives allgemeines Verbot der Vermittlung dar, das auch für die Vermittlung der deutschen staatlichen Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnereignissen in der Woche (vor allem „Lotto 6 aus 49“) gelte. Das repressive Verbot mit Befreiungsvorbehalt stelle im Hinblick auf die von ihr bisher betriebene gewerbliche Spielvermittlung ein Berufsverbot dar und sei unverhältnismäßig. Von der Teilnahme an den streitgegenständlichen staatlichen Lotterien gingen keine nennenswerten Gefahren aus, insbesondere nicht in spielsuchtpräventiver Hinsicht. Aus diesem Grund habe der Gesetzgeber in § 22 Abs. 2 GlüStV auch vorgesehen, dass diese Lotterien nicht an dem Sperrsystem für Glücksspielsüchtige des § 8 GlüStV teilnähmen. § 4 Abs. 1 und 2 GlüStV verstießen daher insbesondere gegen Art. 56, 57 AEUV (vormals Art. 49, 50 EG) und gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Sollte entgegen ihrer Auffassung das allgemeine

Verbot der Internetvermittlung von Lotto und anderen Lotterien mit der Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 GlüStV Bestand haben, so hätte sie einen Anspruch auf diese Erlaubnis. Sie habe als bisherige Gewerbetreibende einen besonderen Vertrauensschutz und Besitzstand erworben.

- 6 Für die Einführung eines repressiven Verbots mit Befreiungsvorbehalt für die Lottovermittlung fehle es bereits an der notwendigen Gesetzgebungskompetenz. Die Regelungen ermangelten zudem der rechtsstaatlich erforderlichen Bestimmtheit und seien, soweit es um sogenannte Altgewerbe wie das der Klägerin gehe, mit höherrangigem Bundesrecht nicht vereinbar. Weil das sächsische Landesrecht weitergehende Regelungen enthalte als der Glücksspielstaatsvertrag, die sich auf ihre Internettätigkeit zusätzlich erschwerend auswirkten, sei das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542) vor Abschluss eines Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission nicht anwendbar.
- 7 In materiell-rechtlicher Hinsicht verletzen die Regelungen des Sächsischen Ausführungsgesetzes und des Glücksspielstaatsvertrags ihre Grundrechte. Sie beinhalten einen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in ihre Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und zerstören mit ihrer wirtschaftlichen Existenz einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 Abs. 1 GG). Die Werbebeschränkungen und das Internetwerbeverbot halten dem Maßstab des Art. 5 Abs. 1 GG (Werbefreiheit) nicht stand. Der Erlaubnisvorbehalt verstoße auch gegen Art. 2 Abs. 1 GG und enthalte unzureichende Übergangs- und Bestandsschutzregelungen und Fristen.
- 8 Mit Art. 3 Abs. 1 GG sei die unterschiedliche Behandlung von gewerblichen Internetvermittlern wie der Klägerin einerseits und der zum Vertriebssystem der staatlichen Lotterien zu zählenden Gewerbetreibenden, den sog. Annahmestellen, die mit der Sächsischen Lotto GmbH (SACHSENLOTTO) einen Vertriebsvertrag geschlossen hätten, nicht zu vereinbaren. An deren Tätigkeit würden wesentlich mildere Anforderungen gestellt, ohne dass es für diese Ungleichbehandlung einen hinreichenden sachlichen Grund gebe.

9 Die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags verletzen die Dienstleistungs-, Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit und Europäisches Kartellrecht. Auch diese Verstöße führten zur Unanwendbarkeit auf Grund des Vorrangs des europäischen Rechts vor Bundes- und Landesrecht.

10 Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. festzustellen, dass die Klägerin im Freistaat Sachsen in der bis 31. Dezember 2008 von ihr ausgeübten Weise als Vermittlerin von in Deutschland behördlich zugelassenen Lotterienprodukten mit nicht mehr als zwei Ziehungen in der Woche (z. B. Lotto 6 aus 49 mit Zusatzlotterien und Sonderauslosungen SKL, NKL, Glücksspirale und ARD-Fernsehloterie) bzw. Rubbellose im Internet tätig sein darf, insbesondere festzustellen,
 - a) dass die Klägerin mit Bezug auf den Freistaat Sachsen berechtigt ist, auch ohne eine Erlaubnis des Beklagten gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 14 SächsGlüStVAG in Deutschland zugelassene Lotterien und Glücksspiele (etwa von Gesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks und der Klassenlotterien) mit nicht mehr als zwei Ziehungen in der Woche und Rubbellose zu vermitteln,
 - b) dass die Klägerin hierbei mit Bezug auf den Freistaat Sachsen berechtigt ist, entgegen § 4 Abs. 4 GlüStV im Internet zu vermitteln,
 - c) dass die Klägerin hierbei mit Bezug auf den Freistaat Sachsen berechtigt ist, entgegen § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 3 Abs. 4 GlüStV i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsGlüStVAG auch an Personen mit Aufenthalt außerhalb des Freistaats Sachsen und auch für Personen mit Aufenthalt im Freistaat Sachsen an Lotterieveranstalter anderer Länder zu vermitteln,
 - d) dass die Klägerin entgegen § 5 Abs. 3 GlüStV für ihre Tätigkeit auch im Internet werben darf,
 - e) dass die Klägerin entgegen § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV mit Werbemaßnahmen auch gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern darf und
 - f) dass die Klägerin entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsGlüStVAG für die Vermittlung auch Provisionszahlungen seitens der Lotteriegesellschaften erhalten darf,
2. hilfsweise, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 29. April 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. November 2009 zu verpflichten, der Klägerin die beantragte Vermittlungserlaubnis zu erteilen.

- 11 Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.
- 12 Er hält die Feststellungsklage bereits für unzulässig, da sie gegenüber einer Rechtsverfolgung durch Anfechtungs- oder Leistungsklage subsidiär sei, ein konkretisiertes feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht vorliege und die Klägerin kein berechtigtes Feststellungsinteresse geltend machen könne. Sie sei darüber hinaus auch unbegründet, da die Regelungen des § 4 GlüStV sowohl europarechts- als auch verfassungskonform seien.
- 13 Mit Urteil vom 3. März 2011 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz der primär erhobenen Feststellungsklage der Klägerin stattgegeben und im Wesentlichen ausgeführt:
- 14 Die Feststellungsklage sei gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zulässig. Die Klägerin habe ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, da sie Lottospiele über das Internet erlaubnisfrei anbieten wolle. Solange die Rechtslage zwischen den Parteien nicht geklärt sei, dürfe sie entweder ein Recht, das ihr ihrer Meinung nach zustehe, nicht aus-üben oder sie müsse sich der Gefahr aussetzen, dass die unerlaubte Tätigkeit untersagt werde, was ihr nicht zumutbar sei. Die Klägerin könne ihre Rechte auch nicht sinnvoll oder besser durch Gestaltungs- oder Leistungsklage i. S. v. § 43 Abs. 2 VwGO verfolgen. Denn derartige Klagen kämen von ihrem Rechtsstandpunkt her, wonach ihre Tätigkeit erlaubnisfrei sei, nicht in Betracht. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis, nämlich die Anwendung des Glücksspielstaatsvertrags vom 31. Juli 2007 in Verbindung mit dem Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 auf einen bestimmten, bereits überschaubaren Sachverhalt - hier das Anbieten von Lotterien über das Internet ohne staatliche Erlaubnis - und ein berechtigtes Feststellungsinteresse lägen vor. Unabhängig davon, dass die Klägerin derzeit keine Vermittlung von Lotterien über das Internet anbiete, ergäben sich die rechtlichen Beziehungen zwischen den

Beteiligten bereits deshalb gegenwärtig aus dem Glücksspielstaatsvertrag, weil die Klägerin hiernach wirtschaftliche Entscheidungen für die Zukunft zu treffen habe.

- 15 Die Klage sei auch begründet. Die Klägerin begehre zu Recht die Feststellung, dass sie staatlich zugelassene Glücksspiele - auch soweit dies über das Internet erfolge - ungeachtet der Regelungen des § 4 Abs. 4 GlüStV und des § 13 Abs. 1 SächsGlüStVAG ohne eine Genehmigung des Beklagten gewerblich vermitteln und dafür werben dürfe. Die genannten Normen verstießen gegen europäisches Gemeinschaftsrecht, das hier vorrangig zur Anwendung zu kommen habe. Auf die Verfassungsmäßigkeit des Glücksspielstaatsvertrags unter dem Blickwinkel des Art. 12 GG komme es mithin nicht an.
- 16 Die von der Klägerin beabsichtigte Tätigkeit unterfalle dem sachlichen Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 und 57 AEUV). Ein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit liege auf Grund des Verbots des Anbietens von Lotterien „im strittigen Umfang nebst Werbeverbot etc.“ vor. Die Erlaubnispflicht bzw. das Verbot, über das Internet Lotterien der hier in Streit stehenden Art anzubieten bzw. dafür zu werben, stellten Bestimmungen dar, die ihren spezifischen Regelungsgehalt aus dem staatlichen Monopol des § 10 GlüStV erhielten. Die Suchtgefährdung wie in Fällen der Online-Wetten sei bei den strittigen Lotterien, die auch von Privaten mit Erlaubnis des Beklagten im Briefwege angeboten werden könnten, gering. Ein Restanwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags, wie etwa bei den Online-Wetten, sei nicht ersichtlich. Das gesamte Gefährdungspotenzial, das in dem Angebot von Wetten und Glücksspielen liege, könne bisher wissenschaftlich noch nicht abschließend beurteilt werden. Der Beschluss des Fachbeirats vom 17. Februar 2010 zur Bewertung der Auswirkungen der geplanten Einführung der Lotterie „Eurojackpot“ schätze das Gefährdungspotenzial der herkömmlichen Lotterien, also auch dasjenige der hier in Streit stehenden staatlich organisierten Lotterien, auf Grund der vorherrschenden Auszahlungsstrukturen (erwünschte Gewinne im mittleren Bereich im Gegensatz zu sehr hohen Gewinnen beim „Eurojackpot“) aber als gering ein. An mehreren Stellen des Beschlusses des Fachbeirats würden diese bisherigen Lotterien im Vergleich zum „Eurojackpot“ als ungefährlich oder als unproblematisch bezeichnet. Das geringe Gefährdungspotenzial werde durch verschiedene von Klägerseite vorgelegte Gutachten auch bestätigt. Überdies bestehe im vorliegenden

Spielerschutz bei Lotteriespielen doch sehr in den Hintergrund zu treten und als gesetzgeberisch gewolltes Ziel des Glücksspielstaatsvertrags als Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit auszuscheiden habe. Angesichts dieser Fakten erscheine ein generelles Verbot des Anbietens der Teilnahme an Lotterien über das Internet auch unter dem Aspekt des Spieler- und Jugendschutzes als unverhältnismäßig.

17

Gegen dieses dem Beklagten am 11. März 2011 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 7. April 2011 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt und nach mehreren Fristverlängerungen mit Schriftsatz vom 6. Juli 2011 im Wesentlichen wie folgt begründet:

18

Entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung sei die Feststellungsklage unbegründet. Das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft angenommen, dass Lotterien nicht hinreichend gefährlich seien und dass die maßgeblichen dem Feststellungsbegehren der Klägerin entgegenstehenden Verbotsvorschriften des Glücksspielstaatsvertrags gegen höherrangiges Unionsrecht verstießen. Im Einzelnen verkenne das Gericht im Rahmen der unionsrechtlichen Prüfung, dass der Erlaubnisvorbehalt für die gewerbliche Spielvermittlung nach § 4 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 14 SächsGlüStVAG das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet nach § 4 Abs. 4 GlüStV, das sogenannte Regionalitätsprinzip, das Internetwerbeverbot nach § 5 Abs. 3 GlüStV, das Sachlichkeitsgebot für Glücksspielwerbung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GlüStV sowie das Verbot der Zahlung von Provision nach § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsGlüStVAG keine Regelungen darstellten, die ihren spezifischen Regelungsgehalt allein aus dem staatlichen Glücksspielmonopol erhielten. Vielmehr handele es sich hierbei um Regelungen, die einen eigenständigen Regelungscharakter losgelöst vom staatlichen Glücksspielmonopol entfalten würden. Sie unterlägen damit einem deutlich geringeren Rechtfertigungsmaßstab als das staatliche Glücksspielmonopol und seien deshalb selbst dann anwendbar, wenn das Monopol unionsrechtswidrig sein sollte. Rechtsfehlerhaft von der gegenteiligen Auffassung ausgehend, prüfe das Verwaltungsgericht im weiteren Verlauf der erstinstanzlichen Entscheidung die hier maßgeblichen Restriktionen unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten anhand eines zu strengen und allein für das staatliche Monopol gültigen Prüfungsmaßstabs. Hätte das Verwaltungsgericht den zutreffenden

Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Rechtfertigungsprüfung der streitentscheidenden Normen angelegt, so wäre das Gericht zwangsläufig zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Regelung mit höherrangigem Unionsrecht im Einklang stünde. So habe auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 1. Juni 2011 (8 C 5.10) die hier maßgeblichen Normen des § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 GlüStV für europa- und verfassungsrechtskonform bestätigt. Für den allgemeinen Erlaubnisvorbehalt habe das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität ebenfalls mit Urteil vom 24. November 2010 (8 C 13.09) festgestellt. Schließlich habe das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 14. Oktober 2008 - 1 BvR 928/08 -) die Verfassungsbeschwerde der Klägerin nicht zur Entscheidung angenommen.

19 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. März 2011 - 3 K 448/09 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

20 Die Klägerin beantragt,

1. die Berufung zurückzuweisen und das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. März 2011 (3 K 448/09) mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, dass die Klägerin bis zum 30. Juni 2012 im Freistaat Sachsen in der bis zum 31. Dezember 2008 von ihr ausgeübten Weise als Vermittlerin von den in Deutschland behördlich zugelassenen Lotterieberzeugnissen mit nicht mehr als zwei Ziehungen in der Woche (z. B. Lotto 6 aus 49 mit Zusatzlotterien und Sonderauslosungen SKL, NKL, GlücksSpirale und ARD-Fernsehloterie) bzw. Rubbellose im Internet tätig sein durfte, insbesondere,
 - a. dass die Klägerin mit Bezug auf den Freistaat Sachsen berechtigt war, auch ohne eine Erlaubnis des Beklagten gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 14 SächsGlüStVAG in Deutschland zugelassene Lotterien und Glücksspiele (etwa von Gesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks und der Klassenlotterien) mit nicht mehr als zwei Ziehungen in der Woche und Rubbellose zu vermitteln,
 - b. dass die Klägerin hierbei mit Bezug auf den Freistaat Sachsen berechtigt war, entgegen § 4 Abs. 4 GlüStV im Internet zu vermitteln,
 - c. dass die Klägerin hierbei mit Bezug auf den Freistaat Sachsen berechtigt war, entgegen § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 3 Abs. 4 GlüStV i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsGlüStVAG auch an Personen mit Aufenthalt außerhalb des Freistaats Sachsen und auch für Personen mit Aufenthalt im Freistaat Sachsen an Lotterieveranstalter anderer Länder zu vermitteln,

- d. dass die Klägerin entgegen § 5 Abs. 3 GlüStV für ihre Tätigkeit auch im Internet werben durfte,
 - e. dass die Klägerin entgegen § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV mit Werbemaßnahmen auch gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern durfte, und
 - f. dass die Klägerin entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsGlüStVAG für die Vermittlung auch Provisionszahlungen seitens der Lotteriegesellschaften erhalten durfte,
2. hilfsweise, unter Abänderung des von dem Beklagten angegriffenen Urteils festzustellen, dass der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 29. April 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. November 2009 rechtswidrig war und die Klägerin in ihren Rechten verletzt und der Beklagte bis zum 30. Juni 2012 verpflichtet war, die beantragte Vermittlungserlaubnis zu erteilen und die Sache gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO an das Verwaltungsgericht Chemnitz zurückzuverweisen.
- 21 Sie tritt dem Berufungsvorbringen des Beklagten entgegen, verteidigt das erstinstanzliche Urteil für die Zeit bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages vom 31. Juli 2007 und führt insbesondere aus, dass und warum sie ein Interesse daran habe, dass das ihr günstige erstinstanzliche Feststellungsurteil für den Zeitraum der alten Rechtslage aufrechterhalten bleibe und rechtskräftig werde.
- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des Senats und des Verwaltungsgerichts 3 K 448/09 (12 Bände) und 3 K 1139/09 (1 Band) sowie die Verwaltungsakten (4 Aktenordner) verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 23 Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend - bezüglich der Zeit seit dem 1. Juli 2012 - für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Im Umfang der Teilerledigung ist das erstinstanzliche Urteil wirkungslos geworden.

24 Im Übrigen - soweit die Klägerin primär begehrt, die Erlaubnisfreiheit der von ihr bis zum Jahreswechsel 2008/2009 ausgeübten Internetvermittlung von in Deutschland behördlich zugelassenen Lotterierprodukten mit nicht mehr als zwei Ziehungen pro Woche (im Folgenden: Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial) sowie weitere Berechtigungen bis zum 30. Juni 2012 festzustellen (1), und soweit sie hilfsweise bis zu diesem Zeitpunkt ihre Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Versagung der von ihr beantragten Erlaubnis weiterverfolgt (2) - ist die zulässige Berufung des Beklagten begründet. Denn in Bezug auf den noch streitgegenständlichen, bereits abgelaufenen Zeitraum bis 30. Juni 2012 kann die Klage weder mit ihrem Feststellungs- noch mit ihrem nunmehr hilfsweise gestellten Fortsetzungsfeststellungsantrag Erfolg haben. Das Feststellungsurteil des Verwaltungsgerichts vom 3. März 2011 ist daher abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

25 1. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die primär erhobene Feststellungsklage unzulässig.

26 a) Zwar durfte die Klägerin ihre Feststellungsklage auf die Prüfung des nunmehr in der Vergangenheit bis zum 30. Juni 2012 liegenden Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten beschränken, ohne dass hierin eine Klageänderung zu sehen wäre. Bestandteil der im Jahr 2009 erhobenen Feststellungsklage war nämlich nicht - gleichsam abstrakt - die Feststellung, dass die gewerbliche Spielvermittlung der Klägerin - unabhängig von den wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen und dem danach zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnis - auch im Falle künftiger, inhaltlich nicht konkret vorhersehbarer Rechtsänderungen erlaubnisfrei sei; vielmehr bildeten die seinerzeit gültigen Rechtsnormen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV 2008) vom 31. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 547) die konkrete Grundlage des festzustellenden Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten. Das hat zur Folge, dass die Klägerin ihr ursprüngliches Feststellungsbegehren ohne Klageänderung weiterverfolgt, indem sie ihren Feststellungsantrag nunmehr ausdrücklich auf den Zeitraum bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2008 und gleichzeitigen Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2012 im Freistaat Sachsen zum 1. Juli 2012 (vgl. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze [Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - ErsterÄndGlüStV] vom 14. Juni 2012, SächsGVBl. S. 270) präzisiert.

- 27 b) Die Zulässigkeit des nunmehr auf die Vergangenheit gerichteten Feststellungsbegehrens hängt auch nicht davon ab, ob sich das Klagebegehren mit Ablauf des 30. Juni 2012 endgültig erledigt hat oder nicht. Denn im Unterschied zu § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO knüpft § 43 VwGO die Zulässigkeit der (Um-)Stellung des Klageantrags auf einen Zeitraum in der Vergangenheit nicht an die endgültige Erledigung des ursprünglichen Klagebegehrens. Ungeachtet dessen hat sich das ursprüngliche Klagebegehren aber tatsächlich mit Ablauf des 30. Juni 2012 erledigt, obgleich die Erlaubnispflicht der gewerblichen Spielvermittlung (§ 4 Abs. 1, § 19 GlüStV) sowie das Internetvermittlungsverbot (§ 4 Abs. 4 GlüStV) durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht aufgehoben worden sind, sondern fortbestehen. Das ergibt sich zum einen daraus, dass das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der im Jahr 2009 erhobenen Feststellungsklage war, mit Ablauf des 30. Juni 2012 beendet ist (aa), sowie zum anderen aus den wesentlich geänderten Anforderungen an die gewerbliche Spielvermittlung (bb).
- 28 aa) Das Feststellungsbegehren der Klägerin richtete sich im Zeitpunkt der Klageerhebung auf die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, an dem, sollte es bestanden haben, der Beklagte beteiligt gewesen wäre. Die Erlaubnispflichtigkeit eines Vorgangs begründet nämlich ein Rechtsverhältnis zwischen demjenigen, der der Erlaubnis bedarf, und der für die Erteilung zuständigen Behörde (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. April 2005 - 3 C 3.04 -, juris Rn. 21), seinerzeit also der Klägerin und der Landesdirektion Sachsen (vgl. § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen [Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag - SächsGlüStVAG 2008] vom 14. Dezember 2007 [SächsGVBl. S. 542] in der durch Art. 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 1. August 2008 [SächsGVBl. S. 138] geänderten Fassung). Demgegenüber bündelt § 19 Abs. 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV 2012) vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 275) die Zuständigkeit für die

von der Klägerin hilfsweise begehrte Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung in allen oder mehreren Ländern bei der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen mit der Folge, dass eine Feststellungsklage ab dem 1. Juli 2012 auf die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses abzielen würde, an dem, sollte es bestehen, das Land Niedersachsen und nicht mehr der beklagte Freistaat beteiligt wäre. Gegenstand der Feststellungsklage wäre also nicht mehr ein Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten dieses Rechtsstreits, sondern ein Drittrechtsverhältnis.

29

bb) Zudem haben sich die für die Beurteilung der gewerblichen Spielvermittlung maßgeblichen rechtlichen Umstände mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags und dessen Umsetzung im Freistaat Sachsen zum 1. Juli 2012 trotz Fortbestands der Erlaubnispflicht in § 19 i. V. m. §§ 4 bis 8 GlüStV 2012 in wesentlichen Punkten geändert. So darf von dem Internetvermittlungsverbot, das nach Ablauf der in § 25 Abs. 5 GlüStV 2008 geregelten Übergangsfrist nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 absolute Geltung beanspruchte, nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 zur besseren Erreichung der Ziele des - geänderten - Glücksspielstaatsvertrags dispensiert werden. Zudem wurden die in § 5 GlüStV 2008 normierten Grenzen zulässiger Werbung, insbesondere deren Beschränkung auf Information und Aufklärung, in den Wortlaut des § 5 GlüStV 2012 nicht übernommen. Gleiches gilt für das ausdrückliche Verbot zum Glücksspiel gezielt anreizender oder ermunternder Werbung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2008). Nach § 5 Abs. 1 GlüStV 2012 ist die Werbung lediglich an den Zielen des - geänderten - Glücksspielstaatsvertrags auszurichten, wobei allerdings die zuvor nur allgemein statuierten Aufklärungspflichten durch § 7 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 weitgehend konkretisiert werden. Außerdem ermächtigt § 5 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2012 nunmehr dazu, ausnahmsweise auch die zuvor nach § 5 Abs. 3 GlüStV 2008 absolut verbotene Werbung im Fernsehen, im Internet und über Telekommunikationsanlagen zuzulassen. Schließlich bindet § 8 Abs. 6 GlüStV 2012 erstmals auch die Vermittler in das übergreifende Sperrsystem nach § 23 GlüStV 2012 ein, wobei sich freilich aus § 8 Abs. 2 GlüStV 2012 ergeben dürfte, dass sich dies nur auf die Vermittlung von Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial und nicht auf die im Dritten Abschnitt geregelten Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial bezieht. All diese Änderungen der für die materiell-rechtliche Beurteilung der Erlaubnispflicht erheblichen Vorschriften schließen es aus, von einer

im Wesentlichen gleichen Rechtslage auszugehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 40.12 -, juris Rn. 21 m. w. N.)

30 c) Zulässig ist die Feststellungsklage allerdings nur, wenn die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des der Vergangenheit angehörenden Rechtsverhältnisses hat. Voraussetzung dafür ist, dass das Rechtsverhältnis über seine Beendigung hinaus anhaltende Wirkung in der Gegenwart äußert (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 43 Rn. 25). Als Sachentscheidungsvoraussetzung muss das berechnigte Feststellungsinteresse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen.

31

aa) Für diesen Zeitpunkt lässt sich ein berechtigtes Feststellungsinteresse nicht mit einer Wiederholungsgefahr begründen. Zwar dürfte der Beklagte auch für die ab dem 1. Juli 2012 geltende Rechtslage die Auffassung vertreten, dass die von der Klägerin gewünschte Tätigkeit nicht erlaubnisfrei ist. Darüber hinaus fehlt es aber an dem weitergehenden Erfordernis, dass die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen Umstände im Wesentlichen unverändert geblieben sind (vgl. oben 1.b)bb).

32 bb) Ein berechtigtes Feststellungsinteresse ist auch nicht aus Gründen der Rehabilitierung zu bejahen.

33 aaa) Nach der von der Klägerin als zu eng kritisierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die den Senat jedoch überzeugt und der er sich anschließt, besteht ein berechtigtes ideelles Interesse an einer Rehabilitierung nur, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Die Stigmatisierung muss Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern. Die bloße Einschätzung eines Verhaltens als objektiv strafbar hat noch keinen diskriminierenden Charakter und enthält kein ethisches Unwerturteil, das geeignet wäre, das soziale Ansehen des Betroffenen herabzusetzen. Diese Schwelle wird erst mit dem konkreten, personenbezogenen Vorwurf eines schuldhaft-kriminellen Verhaltens überschritten (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2012 - 8 C 40.12 -, juris Rn. 24 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

34

bbb) Dabei ist im vorliegenden Zusammenhang nicht die Verfügung zu beurteilen, mit der der Beklagte die von der Klägerin sekundär begehrte Vermittlungserlaubnis versagt hat und gegen die sie sich mit ihrem Hilfsantrag wendet. Vielmehr sind das streitige Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten und die gesetzlichen Vorschriften in den Blick zu nehmen, in deren Anwendung der Beklagte die Auffassung vertritt, dass die von der Klägerin in erster Linie begehrte Internetvermittlung von Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial (vgl. §§ 12 ff. GlüStV 2008) nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 verboten und die Vermittlung außerhalb des Internets nicht erlaubnisfrei ist, sondern nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 GlüStV 2008 der Erlaubnis bedarf. Insoweit liegt aber auf der Hand, dass der Beklagte keinen die Klägerin stigmatisierenden Vorwurf erhebt, indem er sich ihr gegenüber auf ordnungsrechtliche Normen beruft, die ein gesetzliches Verbot und einen gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt begründen, denen er als Veranstalter selbst unterworfen ist. Daran ändert nichts, dass der Beklagte in der Erlaubnisversagung angenommen hat, die Klägerin habe bis zum Jahreswechsel 2008/2009 unerlaubtes Glücksspiel über den Vertriebsweg Internet vermittelt. Selbst wenn der Beklagte damit davon ausgegangen ist, dass die von der Klägerin seinerzeit noch ausgeübte Tätigkeit mangels Erlaubnis den objektiven Straftatbestand des § 284 StGB erfüllte, ergibt sich nichts anderes. Die Erlaubnisversagung ist Gegenstand der hilfsweise erhobenen Fortsetzungsfeststellungsklage, nicht der vorliegenden Feststellungsklage, die zu einem Zeitpunkt erhoben worden ist, als die Klägerin ihre Tätigkeit bereits eingestellt und der Beklagte damit keinen Anlass mehr hatte, die das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten prägenden Streitfrage, ob das gesetzliche Internetvermittlungsverbot und der allgemeine Erlaubnisvorbehalt gewerblicher Spielvermittlung unionsrechtskonform sind, mit einem strafrechtlichen Vorwurf gegen die Klägerin zu verknüpfen.

35

Ohne Erfolg sucht die Klägerin ein Rehabilitierungsbedürfnis ferner daraus herzuleiten, dass sie ihre Marktführerschaft verloren habe, nachdem die früher erlaubnisfreie Internetvermittlung von Lotto gesetzlich verboten worden sei. Sollte es in diesem Zusammenhang tatsächlich zu einer „Reputationseinbuße bei ihren Aktionären und Dritten“ gekommen sein, so hätte sich diese nicht unmittelbar aus dem zwischen den Beteiligten streitigen Rechtsverhältnis ergeben und wäre nicht auf eine stigmatisierende Maßnahme des Beklagten zurückzuführen. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang u. a. bemängelt, dass sie im Jahr 2008 nicht einmal - wie von

§ 25 Abs. 6 GlüStV 2008 vorgesehen - eine Übergangserlaubnis im Freistaat Sachsen habe erhalten können, kann auch daraus kein Rehabilitierungsinteresse resultieren, da die Feststellungsklage erst im Mai 2009 und nicht mit dem Ziel der rückwirkenden Feststellung der Erlaubnisfreiheit für das Jahr 2008 erhoben worden ist.

36 Für den Fall, dass entgegen der oben vertretenen Ansicht die Gründe des die Vermittlungserlaubnis versagenden Bescheids für das hier zu beurteilende berechnigte Feststellungsinteresse von Belang sein sollten, wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen unter 2.b)bb) verwiesen, aus denen sich ergibt, dass sie der Klägerin ebenfalls kein Rehabilitierungsinteresse vermitteln.

37

cc) Die Klägerin vermag ein besonderes Feststellungsinteresse ferner nicht mit einem Folgenbeseitigungsanspruch zu rechtfertigen, für den die beantragte Feststellung vorgreiflich sein soll. Sie macht geltend, die beantragte Feststellung für die Vergangenheit würde die Wiederzulassung ihrer Tätigkeit erleichtern. Sie habe auch in Zukunft nach § 19 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 einfachrechtlich keinen Rechtsanspruch auf eine Vermittlungserlaubnis, sondern nur einen Ermessensanspruch. Dies sei anders, wenn die erstinstanzliche Feststellung Bestand habe. Denn dann stünde für den Freistaat Sachsen und die Anwendung sächsischen Rechts fest, dass ihre Tätigkeit unter dem Glücksspielstaatsvertrag 2008 zu Unrecht verboten worden sei. Dies ziehe einen Folgenbeseitigungsanspruch nach sich, der grundsätzlich zur Ermessensreduktion bei der Entscheidung über eine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 führen könne, und sie habe ein Interesse daran, dass zumindest der Vertreter des Freistaates Sachsen im Glücksspielgremium daran gebunden wäre.

38 Mit diesen Erwägungen kann ein berechtigtes Feststellungsinteresse bereits deshalb nicht begründet werden, weil die Klägerin einen auf Erlaubniserteilung gerichteten Folgenbeseitigungsanspruch im Wege der Verpflichtungsklage verfolgen müsste; die Feststellungsklage ist insoweit wegen Subsidiarität gemäß § 43 Abs. 2 VwGO unzulässig.

39 Darüber hinaus steht einem Feststellungsinteresse unter dem von der Klägerin angeführten Gesichtspunkt entgegen, dass ein Urteil, mit dem Berechtigungen der

Klägerin nach der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Rechtslage festgestellt würden, nur gegenüber dem Beklagten Rechtskraftwirkung entfalten würde, der für die begehrte gebündelte Vermittlungserlaubnis seither nicht mehr zuständig ist. Die seit dem 1. Juli 2012 für die Erteilung nach § 19 Abs. 2 GlüStV 2012 zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen wäre durch ein solches Feststellungsurteil ebenso wenig gebunden wie das Glücksspielkollegium, in das jedes Land ein Mitglied entsendet und an dessen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder zu fassenden Beschlüsse die niedersächsische Glücksspielaufsichtsbehörde bei der Entscheidung über die Erteilung einer gebündelten Erlaubnis nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9a Abs. 3 und 5 bis 8 GlüStV 2012 gebunden ist. Die Bindung allein des Beklagten ist für eine Ermessensentscheidung, die nicht in seine Verbandskompetenz fällt, nicht von Belang. Ein der Klägerin günstiges Feststellungsurteil könnte daher das durch das Glücksspielgremium und die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen auszuübende Ermessen nicht im Sinne der Klägerin reduzieren. Unabhängig davon würde mit der Feststellung, dass die Internetvermittlung von Lotterierprodukten im Freistaat Sachsen bis zum 30. Juni 2012 erlaubnisfrei und nicht verboten war, nichts (mit Rechtskraftwirkung) darüber ausgesagt, ob eine Erlaubnispflicht oder ein Verbot ab dem 1. Juli 2012 gilt und ggf. unter welchen Umständen eine Erlaubnis ab diesem Zeitpunkt ermessensfehlerfrei versagt werden kann.

- 40 dd) Entgegen der Auffassung der Klägerin lässt sich ein berechtigtes Feststellungsinteresse ferner weder allein mit dem Vorliegen eines tiefgreifenden Eingriffs in die Berufsfreiheit oder in die Dienstleistungsfreiheit noch in Verbindung mit den Rechtsschutzgarantien aus Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 47 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) begründen. Da der Senat dabei aufgrund des Vortrags der Klägerin zu ihrem im EU-Ausland registrierten Kundenstamm davon ausgeht, dass der sachliche Anwendungsbereich der Europäischen Grundrechtecharta gemäß ihrem Art. 51 Abs. 1 Satz 1 eröffnet ist, weil sie Rechtsschutz wegen der ihre Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 und 57 AEUV) beschränkenden Regelungen des Erlaubnisvorbehalts und des Internetvermittlungsverbots begehrt, bedarf es nicht der Erhebung des Hilfsbeweises gemäß ihrem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag zu III.

41

Die Klägerin beruft sich ohne Erfolg auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. April 2012 (- 10 BV 11.2770 -, juris Rn. 41 bis 46), das mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Mai 2013 (- 8 C 38.12 -, juris) aufgehoben worden ist. Auch in Ansehung der Einwände der Klägerin hält es der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für geklärt, dass weder aus der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG noch aus der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs nach Art. 47 GRC ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei jedem erledigten, tiefgreifenden Eingriff in Grundrechte oder in unionsrechtliche Grundfreiheiten abgeleitet werden kann. Ein solches Interesse kann vielmehr nur dann bestehen, wenn die begehrte Feststellung die Position des Klägers verbessern kann oder wenn Eingriffe dieser Art sich typischerweise so kurzfristig endgültig erledigen, dass sie sonst nicht gerichtlich in einem Hauptsacheverfahren zu überprüfen wären (vgl. näher BVerwG a. a. O. Rn. 18 bis 31).

42

Gleiches gilt erst recht für das eher strengerem Anforderungen unterliegende Feststellungsinteresse gemäß § 43 Abs. 2 VwGO. Überzeugende Gründe, warum das nicht der Fall sein soll, macht auch die Klägerin nicht geltend. Der von ihr zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2013 (2 BvR 612/12) und dem Umstand, dass das Europäische Gericht erster Instanz auch noch nach Erledigung über Nichtigkeitsklagen entscheidet, lässt sich nicht entnehmen, dass dem ein anderes Verständnis zugrunde liege. Auch wendet die Klägerin zu Unrecht ein, dass das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen der europäischen Rechtsschutzgarantie in unzulässiger Weise im Lichte seiner Interpretation von Art. 19 Abs. 4 GG auslegen würde. Vielmehr wurde Art. 47 Abs. 1 GRC vor dem Hintergrund der in den Mitgliedsstaaten bestehenden Rechtsschutzstandards und des durch den EuGH bereits als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts anerkannten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf geschaffen, ohne dass die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (ABl. 2007 C 303/29 ff.) Anhaltspunkte dafür hergeben, dass mit der unionsrechtlichen Garantienorm weitergehender Rechtsschutz gewährleistet werden sollte. Die Verpflichtung des Art. 47 Abs. 1 GRC, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Rechtsverletzungen zur Verfügung zu stellen, hindert den nationalstaatlichen Gesetzgeber daher nicht, für die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs ein qualifiziertes Interesse des Klägers zu fordern, sofern dies in Einklang mit dem unionsrechtlichen

Äquivalenzprinzip, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Effektivitätsgebot geschieht (vgl. hierzu EuGH, Urteile v. 11. Juli 1991 - Rs. C-87/90 u. a., Verholen u. a. ./ Sociale Verzekeringsbank - Slg. 1991 I-3783 - Rn. 24, und v. 16. Juli 2009 - Rs. C-12/08, Mono Car Styling ./ Dervis Odemis u. a. - Slg. 2009 I-6653 - Rn. 49). Diese Kriterien erfüllt die Sachurteilsvoraussetzung eines besonderen (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresses, wie das Bundesverwaltungsgericht im Einzelnen begründet hat (vgl. näher BVerwG a. a. O. Rn. 27 bis 31).

- 43 Soweit die Klägerin hilfsweise für den Fall, dass das von ihr für zu eng gehaltene Verständnis bejaht werden sollte, meint, im Streitfall folge aus der Eigenart des zur Überprüfung gestellten auf drei bzw. vier Jahre befristeten Gesetzes (vgl. die in § 25 Abs. 1 GlüStV 2008 für die gewerbliche Spielvermittlung vorgesehene Erlaubnisfiktion bis 31. Dezember 2008 sowie die zum Außerkrafttreten und Fortgelten des Staatsvertrags über den Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten hinaus in § 28 Abs. 1 GlüStV 2008), dass eine gerichtliche Überprüfung im Hauptsacheverfahren nicht rechtzeitig erlangt werden könne, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Garantien effektiven Rechtsschutzes verlangen nicht einmal in jedem Einzelfall eine Hauptsacheentscheidung, geschweige denn einen vollständigen Instanzenzug (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 40.12 - a. a. O. Rn. 33 f.). Typischerweise und so auch im Streitfall ist eine Hauptsacheentscheidung aber jedenfalls in weniger als drei oder vier Jahren zu erreichen.
- 44 Entgegen der Auffassung der Klägerin wird ihr prozessualer Aufwand mit der endgültigen Erledigung des Verfahrens, wenn kein berechtigtes Feststellungsinteresse zu bejahen ist, auch nicht entwertet. Das ursprüngliche Klageziel primären Rechtsschutzes kann insoweit nicht mehr erreicht werden. Das prozessuale Vorbringen zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage im Zeitpunkt der Erledigung kann sich jedoch noch bei der Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO zugunsten der Klägerin auswirken (vgl. ebenso BVerwG a. a. O. Rn. 33).
- 45 Da der Senat die nähere Begründung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O. Rn. 18 bis 31) teilt, nimmt er auf sie Bezug, sieht von einer weiteren Auseinandersetzung ab und hegt insbesondere ebenfalls keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der Auslegung von Art. 47 Abs. 1 GRC. Die von der Klägerin angeregte Vorlage an den

EuGH, zu der der Senat nach § 267 Abs. 2 und 3 AEUV ohnehin nicht verpflichtet ist, ist daher nicht geboten.

- 46 ee) Die Klägerin kann sich auch im Hinblick auf Staatshaftungsansprüche auf kein berechtigtes Feststellungsinteresse berufen. Ein solches ergibt sich nicht daraus, dass sie Ersatz des ihr aus der Geschäftsschließung in Sachsen entstandenen Schadens verlangen und dazu die Bindungswirkung des Feststellungsurteils nutzen will.
- 47 aaa) Soweit die Klägerin auch in diesem Zusammenhang die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Mai 2013 angreift, wonach es in den Fällen einer auf das staatliche Sportwettenmonopol gestützten Untersagungsverfügung bis zum Herbst 2010 an einem für einen unionsrechtlichen Haftungsanspruch erforderlichen hinreichend qualifizierten Rechtsverstoß und anschließend offensichtlich an der erforderlichen Kausalität zwischen einer etwaigen Rechtsverletzung und dem möglicherweise geltend zu machenden Schaden (vgl. z. B. BVerwG a. a. O. Rn. 46 ff.) gefehlt habe, vermag sie damit die Zulässigkeit der Feststellungsklage nach § 43 VwGO nicht zu begründen. Vielmehr steht dieser schon entgegen, dass für einen Feststellungsantrag zur Vorbereitung eines Amts- oder Staatshaftungsanspruchs außer in den Fällen des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO kein Bedürfnis besteht, weil die streitigen Rechtsfragen im beabsichtigten Zivilprozess als Vorfrage geklärt werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 1997, - 8 C 23.96 -, juris Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 24. Januar 1992 - 7 C 24.91 -, Rn. 11 m. w. N.).
- 48 bbb) Selbst wenn ein Präjudizinteresse zur Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen hier nicht von vorneherein verneint würde, weil die Klägerin bis zum Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2012 die erlaubnisfreie Spielvermittlung im Wege primären Rechtsschutzes erreichen wollte und sich erst nach Erledigung ihres Feststellungsbegehrens auf die beabsichtigte Geltendmachung von Ersatzansprüchen beschränkt sieht (vgl. zu einem solchen Fall BVerwG, Urt. v. 11. März 1993, BVerwGE 92, 172), steht ihr deswegen kein berechtigtes Feststellungsinteresse zur Seite. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
- 49 Ein Präjudizinteresse kann nur bestehen, wenn die beabsichtigte Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen nicht offensichtlich aussichtslos ist. Bei der Prüfung dieses

Ausschlusskriteriums ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Wahrscheinlichkeit eines Misserfolgs im zivilgerichtlichen Haftungsprozess genügt nicht. Der Verwaltungsprozess muss nicht zur Klärung öffentlich-rechtlicher Vorfragen der Staatshaftung fortgeführt werden, wenn der Kläger daraus wegen offenkundigen Fehlens anderer Anspruchsvoraussetzungen keinen Nutzen ziehen könnte (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 40.12 - Rn. 42 m. w. N.). Hier drängt sich schon ohne eine detaillierte Würdigung auf, dass der Klägerin selbst dann keine staatshaftungsrechtlichen Ansprüche zustehen, wenn der Beklagte die Erlaubnisfreiheit der Internetvermittlung von Lotto zu Unrecht verneint hätte. Die Voraussetzungen der Amtshaftung gemäß Art. 34 Satz 1 GG, § 839 BGB oder des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs (zu dessen Herleitung vgl. EuGH, Urt. v. 19. November 1991 - Rs. C-6/90 und 9/90, Francovich u. a. - Slg. 1991 I-5357 -, Rn. 35) liegen ersichtlich nicht vor.

- 50 Für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum bis zum 30. Juni 2012 scheidet ein Amtshaftungsanspruch aus, weil dem Beklagten selbst bei fehlerhafter Rechtsanwendung kein Verschulden zur Last zu legen ist (1). Die unionsrechtliche Staatshaftung greift für diesen Zeitraum gleichfalls nicht ein, da ein etwaiger Verstoß gegen das Unionsrecht nicht hinreichend qualifiziert war (2). Anders als in den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Verfahren gegen mit dem staatlichen Monopol begründete Untersagungsverfügungen bildet der Zeitpunkt der unionsgerichtlichen Urteile zu den deutschen Sportwettenmonopolen (EuGH, Urt. v. 8. September 2010 - Rs. C-316/07 u. a., Markus Stoß u. a. - Slg. 2010 I-8069, - Rs. C-46/08, Carmen Media Group - Slg. 2010 I-8175, und - Rs. C-409/06, Winner Wetten - Slg. 2010 I-8041) im vorliegenden Verfahren keine Zäsur, da die hier maßgeblichen monopolunabhängigen Streitfragen zur Rechtmäßigkeit der Erlaubnispflicht der gewerblichen Spielvermittlung und des Internetvermittlungsverbots hinsichtlich der von der Klägerin früher vermittelten Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial bis zum 30. Juni 2012 jedenfalls nicht in einem Maß hinreichend geklärt waren, das es rechtfertigen würde, eine schuldhaft fehlerhafte Rechtsanwendung oder einen hinreichend qualifizierten Verstoß des Beklagten gegen Unionsrecht anzunehmen.

- 51 (1) Einem Amtswalter ist auch bei fehlerhafter Rechtsanwendung regelmäßig kein Verschulden im Sinne des § 839 BGB vorzuwerfen, wenn seine Amtstätigkeit durch ein mit mehreren rechtskundigen Berufsrichtern besetztes Kollegialgericht aufgrund einer nicht nur summarischen Prüfung als objektiv rechtmäßig angesehen wird (BVerwG, Urt. v. 17. August 2005, BVerwGE 124, 99). Im streitgegenständlichen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten hat zwar das Verwaltungsgericht der Feststellungsklage der Klägerin stattgegeben und dabei die vom Beklagten auf die von der Klägerin begehrte Vermittlung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial angewandten Rechtsnormen der § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2008 i. V. m. § 14 SächsGlüStVAG (Erlaubnisvorbehalt), § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 (Internetvermittlungsverbot), § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 3 Abs. 4 GlüStV 2008 i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsGlüStVAG (Verbot bundeslandübergreifender Vermittlung/Regionalitätsprinzip), § 5 Abs. 3 GlüStV 2008 (Internetwerbeverbot), § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GlüStV 2008 (Werbebeschränkungen) sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsGlüStVAG (Provisionsverbot) wegen unionsrechtswidriger Inkohärenz für unanwendbar gehalten. Ebenso hatten in den von der Klägerin in allen Ländern eingeleiteten Klageverfahren zuvor zwei weitere erstinstanzliche Gerichte entschieden (VG Berlin, Urt. v. 22. September 2008 - 35 A 15.08 -, wonach die Regelungen zudem nicht in Einklang mit Art. 12 GG und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stehen sollen; VG Halle, Urt. v. 11. November 2010 - 3 A 159/09 HAL -), während das Verwaltungsgericht Hannover in zwei Entscheidungen (Urt. v. 24. November 2008 - 10 A 1017/08 -, und. v. 14. Dezember 2009 - 10 A 538/09 -) die entgegengesetzte Auffassung vertreten hatte.
- 52 Selbst wenn der Auffassung der Vorinstanz zu folgen wäre und der Beklagte den Erlaubnisvorbehalt und das Verbot der Internetvermittlung (§ 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2008) zu Unrecht auf Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial angewandt hätte, träfe diesen dennoch offensichtlich kein Verschulden. Denn er durfte sich, solange keine ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihrer Unionsrechtswidrigkeit existiert, was bis zum 30. Juni 2012 nicht der Fall war, an der Entscheidung vom 14. Oktober 2008 (- 1 BvR 928/08 -, juris) orientieren, mit der eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts ihre Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bejaht hatte. Darüber hinaus konnte und musste der Beklagte unter Zugrundelegung der Urteile des EuGH

vom 8. September 2010 (- Rs. C-46/08 - a. a. O.) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juni 2011 (- 8 C 5.10 -, juris) auch eine etwaige Unionsrechtswidrigkeit nicht erkennen.

53 Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der vorgenannten Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts um einen Beschluss handelt, mit dem die Verfassungsbeschwerde der hiesigen Klägerin gegen § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2008 und weitere Normen gemäß § 93a BVerfGG nicht zur Entscheidung angenommen worden ist. Grundlage der Entscheidung in dem der Sachentscheidung vorgeschalteten Nichtannahmeverfahren bildet nämlich regelmäßig eine strenge und nicht eine bloß summarische Sachprüfung (vgl. Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 93a Rn. 8). So hat das Bundesverfassungsgericht auch in diesem Verfahren das Internetvermittlungsverbot (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2008) an den strengen Voraussetzungen für eine Beschränkung der Berufswahl und den Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1 GlüStV 2008) an den weniger strengen Erfordernissen für Beschränkungen der Freiheit der Berufsausübung gemessen und die Vereinbarkeit beider Normen mit Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bejaht. Die Entscheidung bezieht sich gerade auf das von der Klägerin vermittelte Lottospiel mit geringerem Gefährdungspotenzial, das aufgrund seiner relativ niedrigen Ereignisfrequenz im Vergleich etwa zu Geld- oder Glücksspielautomaten oder Kasinospielen zwar unstreitig weniger zu problematischem Spielverhalten beiträgt, jedoch nicht als vollkommen „harmlose“ und nicht suchtgefährdende Art des Glücksspiels eingeschätzt werden musste (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 29 f. unter Bezug auf EuGH, Urt. v. 5. März 1996 - Rs. C-46 und 48/93, Brasserie du Pêcheur und Factortame - Slg. 1996 I-1029 Rn. 51 und 55). Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berührt das geringere Gefährdungspotenzial weder die Legitimität der von den Landesgesetzgebern verfolgten besonders wichtigen Gemeinwohlziele der Verhinderung und Bekämpfung von Glücksspielsucht noch die Eignung der Regelungen betreffend die Erlaubnispflicht und das Internetvermittlungsverbot zur Eindämmung problematischen Spielverhaltens, noch ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit im engeren Sinne.

54 Dem Beklagten kann auch nicht vorgeworfen werden, dass er sich an dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts orientierte, obgleich sich ihr

Prüfungsmaßstab auf Art. 12 Abs. 1 GG beschränkt und die unionsrechtliche Eignungsprüfung - wie seit den oben zitierten Urteilen des EuGH vom 8. September 2010 für die sektorenübergreifende Kohärenz der Monopolregelung geklärt ist - zu einem anderen Ergebnis führen kann als die verfassungsrechtliche Beurteilung. Denn zum einen ist ein für den Betroffenen günstigeres Ergebnis nicht zwingend die Folge der unionsrechtlichen Kohärenzprüfung. Zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 1. Juni 2011 - 8 C 5.10 - a. a. O.) in Kenntnis deren strengerer Anforderungen die Auffassung vertreten, dass das - nicht monopolakzessorische - Internetvermittlungs(- wie auch das Internetwerbe)verbot sowohl mit Art. 12 Abs. 1 GG als auch mit dem bei der Dienstleistungsfreiheit zu beachtenden unionsrechtlichen Kohärenzgebot vereinbar sei. Gleiches hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (Urt. v. 21. Juni 2011 - 11 LC 348/10 -, juris Rn. 43 ff.) für den ebenfalls monopolunabhängigen Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 GlüStV entschieden.

- 55 Im Hinblick auf diese späteren Entscheidungen musste der Beklagte auch nicht - wie die Klägerin meint - wegen des von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland Anfang 2008 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2007/4866 einen Unionsrechtsverstoß des Internetvermittlungsverbots, soweit es die hier in Rede stehenden Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial einschließt, erkennen. Zwar lagen den genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juni 2011 und des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2011 Sachverhalte zugrunde, in denen den Betroffenen die Vermittlung von Glücksspielen, namentlich Sportwetten, mit besonderem Gefährdungspotenzial untersagt worden war. Beide Gerichte dürften jedoch auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial in die unionsrechtliche Kohärenzprüfung miteinbezogen haben (vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 21; NdsOVG a. a. O. Rn. 80 ff.). Ebenso hat der EuGH mit Urteil vom 8. September 2010 (- C-46/08 -, juris Rn. 98 ff.) auf die ihm zu § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 vorgelegte Frage anerkannt, dass eine Maßnahme, mit der jedes Anbieten von Glücksspielen über das Internet verboten wird, grundsätzlich als geeignet angesehen werden kann, die legitimen Ziele der Vermeidung von Anreizen zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen und der Bekämpfung der Spielsucht sowie des Jugendschutzes zu verfolgen, auch wenn das Anbieten solcher Spiele über herkömmliche Kanäle zulässig bleibt. Der Begründung lässt sich nicht entnehmen,

dass der EuGH von diesem Grundsatz die Vermittlung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial ausgenommen wissen wollte. Im Gegenteil zeigt der Verweis in Randnummer 99 auf das Urteil vom 24. März 1994 (Schindler, C-275/92, Slg. 1994, I-1039), dass er Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial, die in der dortigen Rechtssache sogar vollständig verboten waren, ebenfalls im Blick hatte. Gleiches gilt für die in dem Urteil vom 8. September 2008 (a. a. O. Rn. 90) klargestellten Voraussetzungen, unter denen der in § 4 Abs. 1 GlüStV geregelte Erlaubnisvorbehalt in Einklang mit der Dienstleistungsfreiheit steht. Auch insoweit ist nicht erkennbar, dass Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial ausgenommen werden sollten.

56 Der Beklagte musste daher eine etwaige Unionsrechtswidrigkeit des Erlaubnisvorbehalts und des Internetvermittlungsverbots, soweit sie Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial betreffen, nicht erkennen, zumal bis zum 30. Juni 2012 (und darüber hinaus bis zum aktuellen Zeitpunkt) kein Obergericht aufgrund von Tatsachen, wie sie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung unter Hilfsbeweis gestellt hat, zur Feststellung ihrer Unvereinbarkeit mit Unionsrecht gelangt ist. Da somit ein Präjudizinteresse zur Vorbereitung eines Amtshaftungsanspruchs mangels Verschuldens entfällt, ohne dass es auf die von der Klägerin begehrte Beweiserhebung im Rahmen der vorliegenden Prüfung ihres Feststellungsinteresses ankommt, ist sämtlichen Hilfsbeweisanträgen zu I (Glücksspielsucht und Lotterien) als nicht entscheidungserheblich nicht nachzugehen.

57 An dem Ergebnis ändert sich nichts deshalb, weil vor dem 30. Juni 2012 das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 30. November 2011 (- 13 B 1135/11 -, juris) die unionsrechtliche Kohärenz der Internetwerbe- und sonstigen Werbeverbote des § 5 Abs. 3 und 4 GlüStV 2008 mit der Begründung in Frage gestellt hat, dass in der (zumindest) geduldeten unzulässigen Werbepaxis der staatlichen Lotteriegesellschaften ein strukturelles Vollzugsdefizit zu erkennen sei. Zwar hat in der Folge auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 26. Juni 2012 (- 10 BV 09.2259 -, juris) die Rechtssprechungsgrundsätze zum strukturellen Vollzugsdefizit (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 24. November 2010 - 8 C 14.09 -, juris Rn. 44 und 84) auf das Internetwerbeverbot des § 5 Abs. 3 GlüStV 2008 übertragen und im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juni 2011 (a. a. O.) unter Zulassung der Divergenzrevision entschieden, dass das

Verbot wegen Verletzung des unionsrechtlichen Kohärenzgebots unverhältnismäßig und wegen Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unanwendbar sei; Verstöße des Deutschen Lotto- und Totoblocks sowie der Landeslottogesellschaften (darunter auch Lotto Sachsen) gegen das Internetverbot würden strukturell geduldet, und der Mitgliedsstaat verfolge im Anwendungsbereich der die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden Regelung tatsächlich nicht die Ziele, die ihrer Rechtfertigung dienen sollten, sondern suche in Wahrheit fiskalische oder andere Zwecke zu erreichen, die die Beschränkung nicht legitimieren könnten. Der Entscheidung liegt die Erwägung zugrunde, dass das unionsrechtliche Kohärenzgebot nicht nur dann verletzt ist, wenn die die Dienstleistungsfreiheit beschränkende Regelung durch die Glücksspielpolitik in anderen Glücksspielsektoren konterkariert wird, sondern erst recht dann, wenn das mit der Regelung verfolgte Ziel schon deshalb nicht wirksam verfolgt werden kann, weil Verstöße gegen diese Regelung selbst strukturell geduldet werden. Der Sache nach handelt es sich dabei um einen Fall des in den jüngsten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 (u. a. - 8 C 17.12 -, juris Rn. 41) so genannten Gebots der Binnenkohärenz, wonach der Mitgliedsstaat die unionsrechtlich legitimen Ziele im Anwendungsbereich der die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden Regelung tatsächlich verfolgen muss und „nicht scheinheilig“ legitime Ziele vorgeben darf, in Wahrheit aber andere - namentlich fiskalische - Ziele anstrebt, die die Beschränkung nicht legitimieren kann. Wegen eben jener den vorgeblichen Zielen des Sportwettenmonopols widersprechenden Werbepraxis hat das Bundesverwaltungsgericht daher auch die Binnenkohärenz der Monopolregelung verneint (vgl. Urte. v. 20. Juni 2013 - 8 C 17.12 u. a. - a. a. O.) und deren Unionswidrigkeit festgestellt.

- 58 Ob aus dieser Entwicklung der Rechtsprechung der Schluss gezogen werden konnte, dass entgegen dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juni 2011 auch das monopolunabhängige Internetvermittlungsverbot (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2008) wegen der Werbepraxis des Deutschen Lotto- und Totoblocks sowie der Landeslottogesellschaften inkohärent und damit unionsrechtswidrig sein könnte, erscheint indes in hohem Maße zweifelhaft. Denn anders als bei den Internetverbot- und sonstigen Werbeverboten des § 5 Abs. 3 und 4 GlüStV 2008 musste der Beklagte ein strukturelles Vollzugsdefizit im Anwendungsbereich des Internetvermittlungsverbots jedenfalls nicht etwa schon deswegen erkennen, weil Lotto Hessen - was im Hinblick

auf den in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Beweisantrag der Klägerin zu II.3 als wahr unterstellt werden kann - ab 2011 ein auch im Saarland erreichbares Internetvertriebsangebot unterhielt, ohne dass dies durch die anderen Länder, in denen das wie im Freistaat Sachsen nicht zulässig war, untersagt worden wäre. Im Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts ist ein strukturelles Vollzugsdefizit ohnehin nicht ersichtlich.

- 59 Allerdings dürfte die Werbepraxis auch dem monopolunabhängigen Suchtbekämpfungsziel des Internetvermittlungsverbots widersprechen. Gleiches gilt für den ebenfalls monopolunabhängigen Erlaubnisvorbehalt, der gewährleisten soll, dass die ordnungsrechtlichen Beschränkungen der Vermittlung beliebiger Angebote beachtet (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2011 - 8 C 13.09 -, juris Rn. 77) und die Gelegenheiten zum Spiel verringert werden (EuGH, Urt. v. 8. September 2008 - C-46/08 -, juris Rn. 84). Ob die diesen Zielen widersprechende Werbepraxis geeignet ist, nicht nur die Binnenkohärenz des Sportwettenmonopols, sondern auch die des Erlaubnisvorbehalts und des Internetvermittlungsverbots in Frage zu stellen, erschien vor dem Hintergrund der oben angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts aber gerade fraglich. Jedenfalls war es für den Beklagten nicht erkennbar, dass die Entscheidungen, an denen er sich orientierte, schon im Ansatzpunkt von einer völlig verfehlten rechtlichen Betrachtung ausgegangen wären (vgl. zu diesem Kriterium BVerwG, Urt. v. 17. August 2005 a. a. O. S. 106 f.) oder auf einer die Werbepraxis verkennenden Tatsachengrundlage beruhen würden. Denn es ist zwar geklärt, dass die Kohärenzanforderungen nicht nur für die Rechtfertigung staatlicher Glücksspielmonopole, sondern allgemein für die Rechtfertigung von Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gelten; bei der Anwendung dieser Kriterien darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Dienstleistungsfreiheit durch die Errichtung eines staatlichen Monopols ungleich stärker beschränkt wird als durch Regelungen, die lediglich bestimmte Vertriebsformen wie die Internetvermittlung verbieten (BVerwG, Urt. v. 1. Juni 2011 - 8 C 5.10 -, juris Rn. 35) oder die nur eine weniger strenge Kontrolle durch einen Erlaubnisvorbehalt vorsehen. Gegen ein schuldhaftes Verkennen der Kohärenzanforderungen durch den Beklagten spricht nicht zuletzt, dass das Bundesverwaltungsgericht den Erlaubnisvorbehalt noch jüngst (z. B. Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 40.12 - a. a. O. Rn. 51) für unionsrechtskonform hält, indem es von der

Werbepraxis nicht auf mangelnde Kohärenz schließt, sondern allein die Kriterien der hinreichenden Bestimmtheit, der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie der Verfügbarkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs prüft und als erfüllt ansieht. Es bleibt mithin dabei, dass dem Beklagten nicht zur Last gelegt werden kann, eine etwaige Unionsrechtswidrigkeit schuldhaft nicht erkannt zu haben.

60 (2) Eine unionsrechtliche Staatshaftung setzt eine erhebliche und gleichzeitig offenkundige Verletzung des Unionsrechts voraus. Maßgeblich für einen in diesem Sinn hinreichend qualifizierten Rechtsverstoß sind u. a. das Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift, der Umfang des durch sie belassenen Ermessensspielraums und - entgegen der Ansicht der Klägerin - auch, ob ein Rechtsirrtum entschuldbar war (BVerwG a. a. O. Rn. 46). Nach diesen Kriterien kann im streitgegenständlichen Zeitraum bis zum 30. Juni 2012 von einer offenkundigen erheblichen Verletzung der Dienstleistungsfreiheit durch das Internetvermittlungsverbot und den Erlaubnisvorbehalt nicht die Rede sein. Mangels Harmonisierung des Glücksspielbereichs stand den Mitgliedsstaaten ein weites Regelungsermessen zur Verfügung. Die durch die Grundfreiheiten gezogenen Grenzen waren bis zum 30. Juni 2012 nicht so genau und klar bestimmt, dass ein etwaiger Rechtsirrtum unentschuldbar gewesen wäre. Zur weiteren Begründung wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zu (1) verwiesen.

61 ff) Nach allem ist ein berechtigtes Feststellungsinteresse der Klägerin nicht gegeben, soweit sie mit ihren Klageanträgen zu 1.a und b ihre Berechtigung feststellen lassen will, in Deutschland behördlich zugelassene Lotterieproukte mit nicht mehr als zwei Ziehungen pro Woche insbesondere im Internet ohne Erlaubnis auszuüben. Erst recht fehlt es an einem Feststellungsinteresse für die Klageanträge zu 1.c bis f, mit denen die Klägerin Vermittlungsberechtigungen entgegen § 3 Abs. 4 GlüStV 2008 i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsGlüStVAG (Regionalitätsprinzip), § 5 Abs. 3 GlüStV 2008 (Internetwerbeverbot), § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GlüStV 2008 (Werbebeschränkungen) sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsGlüStVAG (Provisionsverbot) feststellen lassen will. Da es sich um Ausübungsmodalitäten der Vermittlung handelt, ist ein Feststellungsinteresse davon abhängig, ob die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung erlaubnisfreier Vermittlung geltend machen kann. Das ist, wie dargelegt, nicht der Fall. Den in der mündlichen Verhandlung zu II.1 und 2 gestellten

Hilfsbeweisansträgen der Klägerin zu einem Verstoß gegen die Werbebeschränkungen und das Internetwerbeverbot war daher nicht nachzugehen.

- 62 2. Ebenfalls unzulässig ist die hilfsweise erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage, mit der die Klägerin in entsprechender Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO die Feststellung begehrt, dass der Bescheid der Landesdirektion Chemnitz vom 29. April 2009 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 17. November 2009, mit dem ihr Antrag nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 GlüStV 2008 und §§ 13 ff. SächsGlüStVAG 2008 auf Erteilung einer Erlaubnis zur (Internet-)Vermittlung von in Deutschland zugelassenen Lotterierprodukten mit geringerem Gefährdungspotenzial abgelehnt worden ist, bis zum 30. Juni 2012 rechtswidrig war.
- 63 a) In Bezug auf den streitgegenständlichen, bereits abgelaufenen Zeitraum ist der Fortsetzungsfeststellungsantrag zwar statthaft, da sich das Erlaubnisbegehren der Klägerin mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2012 erledigt hat. Das ergibt sich schon daraus, dass die ursprünglich erhobene Verpflichtungsklage wegen Fortfalls der Passivlegitimation des Beklagten unbegründet geworden ist, nachdem nach § 19 Abs. 2 GlüStV 2012 nicht mehr - wie zuvor nach § 19 Abs. 2 SächsGlüStVAG 2008 - der Beklagte, sondern die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen über die von der Klägerin begehrte gebündelte Erlaubnis zu entscheiden hätte (vgl. im Übrigen auch oben 1.b)bb).
- 64 b) Der Fortsetzungsfeststellungsantrag ist allerdings unzulässig, weil die Klägerin kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungsakts hat. Ein solches Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur sein. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Position des Klägers in den genannten Bereichen zu verbessern. Als Sachentscheidungsvoraussetzung muss auch das Fortsetzungsfeststellungsinteresse im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 40.12 - a. a. O. Rn. 20 m. w. N.).
- 65 aa) Für diesen Zeitpunkt lässt sich ein berechtigtes Feststellungsinteresse nicht mit einer Wiederholungsgefahr begründen. Dazu ist nicht nur die konkrete Gefahr

erforderlich, dass künftig ein vergleichbarer Verwaltungsakt erlassen wird. Darüber hinaus müssen die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände im Wesentlichen unverändert geblieben sein (BVerwG, Urt. v. 12. Oktober 2006 - 4 C 12.04 - Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 23 Rn. 8 m. w. N.). Daran fehlt es bereits deshalb, weil der Beklagte, wie dargelegt, für die Entscheidung über gebündelte Vermittlungserlaubnisse seit dem 1. Juli 2012 nicht mehr zuständig ist. Im Übrigen haben sich nach den obigen Ausführungen zu 1.b)bb) die für die Beurteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung maßgeblichen rechtlichen Umstände mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags und dessen Umsetzung zum 1. Juli 2012 durch das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2012 grundlegend geändert. Eine Rückkehr zur alten Rechtslage ist nicht absehbar.

66 bb) Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist auch nicht wegen eines Rehabilitierungsinteresses der Klägerin zu bejahen. Wie oben zu 1.c)bb)aaa) dargelegt, besteht ein berechtigtes ideelles Interesse an einer Rehabilitierung nur, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine mit Außenwirkung verknüpfte und noch andauernde Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Das kann im Streitfall nicht festgestellt werden.

67 aaa) Nach der glücksspielrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, deren Kritik den Senat nicht überzeugt, liegt nicht schon in der Feststellung objektiver Strafbarkeit des untersagten bzw. nicht erlaubten Verhaltens eine Stigmatisierung. Vielmehr erschöpft sie sich in der Aussage, die ohne behördliche Erlaubnis ausgeübte gewerbliche Vermittlung erfülle den objektiven Tatbestand des § 284 Abs. 1 StGB (unerlaubtes Glücksspiel) bzw. § 287 Abs. 1 StGB (unerlaubte Lotterie oder Ausspielung). Damit enthält sie kein ethisches Unwerturteil, das geeignet wäre, das soziale Ansehen des Betroffenen herabzusetzen. Diese Schwelle wird erst mit dem konkreten, personenbezogenen Vorwurf eines schuldhaft-kriminellen Verhaltens überschritten (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 40.12 - a. a. O. Rn. 24). Im Streitfall ergibt die Auslegung der angegriffenen Bescheide, mit denen der Klägerin die Erlaubnis versagt wurde, dass der Beklagte keinen derartigen Vorwurf erhoben hat.

68

Von Belang sind in diesem Zusammenhang die im Widerspruchsbescheid allgemein in Bezug genommenen Bescheidgründe zu II.2)f)hh), in denen ausgeführt wird, dass es der Klägerin unabhängig von den beantragten Vertriebswegen auch an der glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit gem. § 24 GlüStV 2008 i. V. m. § 14 Nr. 1 SächsGlüStVAG 2008 fehle, weil sie trotz des ablehnenden Bescheids der Landesdirektion Chemnitz vom 11. November 2008 im Freistaat Sachsen unerlaubtes Glücksspiel über den Vertriebsweg Internet vermittelt und auf diversen Internetseiten darauf geworben habe. Darüber hinaus habe die Klägerin ihre Kunden zum Jahreswechsel 2008/2009 auf die Internetseite der englischen Tochtergesellschaft Tipp24 Services Ltd. hingewiesen und diese damit zu illegalem Glücksspiel animiert. Diese Verhaltensweisen würden keine positive Prognose darüber erlauben, dass die Klägerin in Zukunft rechtmäßig handeln werde. Diesen Ausführungen lässt sich schon nicht mit hinreichender Klarheit entnehmen, dass der Beklagte das Verhalten der Klägerin zum Jahreswechsel 2008/2009 überhaupt in strafrechtlicher Hinsicht bewertet hat. Die Bezeichnung unerlaubtes Glücksspiel, die auch als bloße Beschreibung des Verhaltens der Klägerin aus ordnungsbehördlicher Perspektive verstanden werden kann, nimmt nicht ausdrücklich auf den objektiven Tatbestand des § 284 Abs. 1 StGB Bezug. Da die Klägerin Lotterien ohne behördliche Erlaubnis vermittelte, wäre aus strafrechtlicher Sicht vorrangig der Tatbestand des § 287 Abs. 1 StGB berührt, der ebenfalls nicht erwähnt wird. Selbst wenn die Ausführungen aber dahin zu verstehen wären, wäre die Schwelle des konkreten, personenbezogenen Vorwurfs eines schuldhaft-kriminellen Verhaltens nicht überschritten. Denn jedenfalls lassen die Bescheidgründe offen, ob angesichts der umstrittenen und seinerzeit ungeklärten Rechtslage ein Entschuldigungsgrund in Gestalt eines unvermeidbaren Verbotsirrtums vorlag (vgl. ebenso BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 40.12 - a. a. O. Rn. 25). Eine etwaige Einschätzung, die Tätigkeit sei objektiv strafbar, hat überdies keine Außenwirkung erlangt. Der Bescheid ist nur an die Klägerin gerichtet und seine Gründe müssen von dieser auch nicht publiziert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht ersichtlich.

69

bbb) Die in Rede stehenden Bescheidgründe sind auch nicht deshalb ehrenrührig und dem Ansehen der Klägerin abträglich, weil ihr die glücksspielrechtliche Zuverlässigkeit gem. § 24 GlüStV 2008 i. V. m. § 14 Nr. 1 SächsGlüStVAG 2008 abgesprochen wird. Der Vorhalt der Unzuverlässigkeit kann zwar ehrenrührig sein und

ein soziales Unwerturteil enthalten. Nach der Gewerberechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 9. August 1990 - 1 B 94.90 -, juris Rn. 7) ist dies aber nicht stets und ohne weiteres der Fall, sondern nur dann, wenn der auf die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit abstellende Bescheid den Vorwurf eines Verschuldens oder eines Charaktermangels beinhaltet. Das ist aus den oben zu aaa) dargelegten Gründen zu verneinen. Die von der Klägerin ins Feld geführte Rufschädigung ist im Übrigen auch nicht hinreichend substantiiert.

70 ccc) In künftigen Verwaltungsverfahren, insbesondere zur laufenden Erlaubniserteilung nach aktuellem Recht, hat die Klägerin auch keine nachteiligen Auswirkungen der Erlaubnisversagung zu befürchten. Denn nach der im Termin zur mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärung des Vertreters des Beklagten werden Verstöße gegen das Internetvermittlungs- und Werbeverbot bis zum 30. Juni 2012 zukünftig seitens des Freistaates Sachsen nicht als Anhaltspunkt für die Unzuverlässigkeit der Klägerin bei der Bewerbung um eine gewerbliche Spielvermittlungserlaubnis gewertet (vgl. ebenso BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 40.12 - a. a. O. Rn. 26).

71 cc) Die Eingriffsschwere begründet weder allein noch in Verbindung mit der nationalen und unionsrechtlichen effektiven Rechtsschutzgarantie ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Zur Begründung wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zu 1.c)dd) verwiesen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 a. a. O. Rn. 27 bis 41).

72 d) Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergibt sich schließlich nicht aus der Präjudizwirkung der beantragten Feststellung für den von der Klägerin angestrebten Staatshaftungsprozess. Insoweit wird vollumfänglich die Begründung zu 1.c)ee)bbb) in Bezug genommen, wonach die beabsichtigte Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen offensichtlich aussichtslos ist, weil dem Beklagten nach der Entwicklung der Glücksspielrechtlichen Rechtsprechung bei unterstellter fehlerhafter Rechtsanwendung für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum bis zum 30. Juni 2012 kein Verschulden trifft, wie es für einen Amtshaftungsanspruch gemäß Art. 34 Satz 1 GG i. V. m. § 839 BGB erforderlich ist, und auch kein hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß im Sinne der unionsrechtlichen Staatshaftung zur Last zu

legen ist. Es kann daher offen bleiben, ob eine Haftung nach beiden Anspruchsgrundlagen zusätzlich auch deshalb ausscheiden würde, weil nicht festgestellt werden könnte, dass der bei der Klägerin durch die Erlaubnisversagung eingetretene Schaden bei rechtmäßiger Ermessensausübung vermieden worden wäre. Auf die von der Klägerin insoweit erhobenen Einwände gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 16. Mai 2013 a. a. O. Rn. 47 ff.) kommt es daher nicht an.

- 73 3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1, § 161 Abs. 2 VwGO. Bezüglich des für erledigt erklärten, in die Zukunft gerichteten Feststellungs- und Verpflichtungsbegehrens war eine hälftige Kostenteilung zugrunde zu legen, weil seine Erfolgsaussichten offen waren.
- 74 4. Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 450.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz in Anlehnung an die Schätzung des im Jahr 2007 im Freistaat Sachsen erzielten Jahresgewinns der Klägerin.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*